

Regierung
des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Vaduz, 21. Februar 2024 / TR

**Stellungnahme betreffend Vernehmlassungsbericht
hinsichtlich Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) sowie weiterer
Gesetze**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung des Vernehmlassungsberichts betreffend die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) sowie weiterer Gesetze.

Seitens Wirtschaftsprüfervereinigung möchten wir zu vorliegender Vernehmlassung insbesondere eine Stellungnahme zur Schaffung der generellen Rechtsgrundlage für die Verhängung eines Berufsverbots abgeben.

Grundsätzlich begrüsst die WPV den (zeitweisen/dauerhaften) Ausschluss von Personen, welche dem Finanzplatz durch Ihre Handlungen oder Unterlassungen Schaden zufügen. Folgendes möchten wir bei den neu festgelegten Sachverhalten hinsichtlich einem verhältnismässigen Vorgehen zu überdenken geben:

1. Zum vorübergehenden Berufsverbot (erste Stufe Art. 25b Abs. 1 FMAG) reicht bereits «*ein Verstoss*» aus, was wir als zu undifferenziert resp. als zu breit definiert erachten. In Anbracht der Tragweite eines Berufsverbots für einen Betroffenen wäre jedenfalls von «*einem schwerwiegenden Verstoss*» auszugehen, um ein Berufsverbot von bis zu immerhin 5 Jahren mit dem damit verbundenen umfassenden Einzelschicksal zu rechtfertigen.
2. Zum dauerhaften Berufsverbot (zweite Stufe Art. 25b Abs. 2 FMAG) wäre entsprechend unserer Ausführungen der vorstehenden Ziffer 1. festzulegen, dass für ein dauerhaftes Berufsverbot ein «*wiederholt schwerwiegender Verstoss*» die Basis sein sollte und nicht bereits eine einzige Verfehlung zu einem dauerhaften Berufsverbot führen kann. Eine direkte Aburteilung auf Dauer nach einem einzelnen Verstoss erachten wir je nach Umständen als nicht verhältnismässig.
3. Betreffend die das mögliche Berufsverbot umfassenden Tätigkeiten gemäss Art. 25b FMAG erachtet es die WPV als zu weit gefasst, auch die «*Wahrnehmung von Funktionen*» oder gar die generelle «*Ausübung der Tätigkeit*» bei einem von der FMA Beaufsichtigten einem vorübergehenden oder gar dauerhaften Berufsverbot zu unterlegen. Solange eine Tätigkeit bei einem Beaufsichtigten wahrgenommen wird, welche mit keiner Entscheidungskompetenz versehen ist, sollte dies auch nach einer Verfehlung

möglich sein, um das Einzelschicksal der betroffenen Person in einem vertretbaren Mass zu halten. Nach Ansicht der WPV sollte das Berufsverbot somit auf die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben bei von der FMA beaufsichtigten Unternehmen beschränkt sein.

Gerne stehen wir für allfällige Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Liechtensteinische
Wirtschaftsprüfer-Vereinigung



Mathias Hemmerle
Präsident WPV



Thomas Rügsegger
Geschäftsführer WPV